

### Zusätzliche ausländische Saisonkräfte anmelden

Aufgrund der Corona-Pandemie müssen Sie Ihre Saisonarbeitskräfte nunmehr auch zusätzlich (für Rheinland-Pfalz) gegenüber der Kreisverwaltung Trier-Saarburg anmelden. Dies unabhängig vom Herkunftsland. Die Anmeldung ist vor Aufnahme der Arbeit abzugeben, dies ist auch per E-Mail möglich: [Corona@trier-saarburg.de](mailto:Corona@trier-saarburg.de)

Anzugeben sind:

- Name
- Adresse der Unterkunft
- Datum der Einreise und voraussichtlicher Ausreisetag
- Kontaktdaten von Ihnen als Arbeitgeber

Sie haben die aktuell gültigen Hygienevorschriften einzuhalten und zu dokumentieren! Die Hygienevorgaben können Sie unter [www.corona.rlp.de](http://www.corona.rlp.de) einsehen.

### TSE Kassenumrüstung

Eigentlich sollten Sie nach den gesetzlichen Vorgaben bereits zum 01.01.2020 Ihre Kasse aufgerüstet haben und eine TSE (zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung) eingebaut haben. Zur Vermeidung einer Wiederholung beziehen wir uns auf unsere umfassenden Rundschreiben 1 + 3/2019 mit der damaligen Verlängerung auf den 30.09.2020. Zuletzt Rundschreiben 2/2020.

Aufgrund der Corona-Pandemie haben die Bundesländer eine weitere Übergangsfrist zur Aufrüstung elektronischer Kassensysteme mit der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung bestimmt. Kassensysteme können noch bis 31.03.2021 umgestellt werden, wenn:

- Ihr örtlich zuständiges Finanzamt informiert wurde
- Sie bis zum 31.08.2020 einen Kassensachverständigen mit der Umrüstung verbindlich beauftragt und dieser Ihnen ebenso schriftlich bestätigt, dass die Umsetzung bis 30.09.2020 nicht möglich ist

oder

- Sie wollen eine cloudbasierte Sicherheitseinrichtung

Ein Muster für die Anzeige gegenüber den Finanzämtern Rheinland-Pfalz können Sie hier abrufen:

[https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user\\_upload/Steuer/Vordrucke/Sonstige/Anlage\\_Anzeigevordruck\\_TSE.pdf](https://www.lfst-rlp.de/fileadmin/user_upload/Steuer/Vordrucke/Sonstige/Anlage_Anzeigevordruck_TSE.pdf)

Im Saarland ist eine gesonderte Anzeige nicht notwendig.

### Kosten für ein Studium abzugsfähig?

Das Bundesverfassungsgericht hat abschließend entschieden, dass die Kosten für ein Erststudium wie z.B. einen Bachelor-Abschluss weder als Werbungskosten noch als Betriebsausgaben absetzbar sind. Anders ist dies allerdings für ein sich anschließendes Masterstudium, da dies kein Erststudium mehr ist, sondern sich an ein solches anschließt.

Greift das gesetzliche Abzugsverbot, können die Aufwendungen für das Erststudium nur als Sonderausgaben berücksichtigt werden. Allerdings wirken sich Sonderausgaben bei geringen Einkünften, wie sie Studenten üblicherweise erzielen, nicht aus und sie können auch nicht in andere Veranlagungszeiträume übertragen werden und dort das Ergebnis mindern.